

Amt Güstrow-Land
- Die Gemeindevahlleiterin-
Haselstraße 4
18273 Güstrow

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Feststellung der Notwendigkeit einer Wahl nach § 44 Landes- und Kommunal-
wahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Gemeinde Gülzow-Prüzen
gemäß § 45 Abs. 1 LKWG M-V**

Am 26.05.2019 fand u.a. die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Gülzow-Prüzen.
statt.

Im Ergebnis eines Wahlprüfungsverfahrens wurde am 19.01.2020 eine Teilwiederholungswahl im Wahlbezirk 002 durchgeführt.

Gegen das endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung wurde zunächst Einspruch, der zurückgewiesen wurde, dann Wahlprüfungsklage eingereicht. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat dazu am 17.11.2021 ein Urteil gefällt.

Mit Schreiben vom 20.01.2022 teilte der Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass mit diesem Urteil die Entscheidung des Wahlausschusses vom 21.01.2020 zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses inklusive der Teilwiederholungswahl und der Bescheid der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Zurückweisung des Einspruchs des Klägers aufgehoben wurde.

Gemäß diesem Urteil wird festgestellt, dass die Wahl der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 26.05.2019 mit der Wiederholungswahl im Wahlbezirk 002 vom 19.01.2020 wegen der Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Zulassung des Wahlvorschlags „Freiwillige Feuerwehren Gülzow-Prüzen“ ungültig ist.

Unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts wird eine Wiederholungswahl für das gesamte Wahlgebiet angeordnet. Die Wahl ist gemäß § 45 Abs. 4 S.3 LKWG M-V in allen Teilen zu erneuern.

Gemäß § 45 Abs. 1 LKWG M-V stelle ich, als Wahlleitung, die Notwendigkeit einer Wiederholungswahl für die Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen im gesamten Wahlgebiet nach § 44 LKWG M-V fest.

Gemäß § 45 Abs. 4 S. 3 LKWG M-V ist das Wahlverfahren in allen Teilen zu erneuern.

21.01.2022



Herrmann
stellv. Wahlleiterin